

## B e g r ü n d u n g

### zum Bebauungsplan Nr. 70 der Stadt Elmshorn

#### 1.) Entwicklung des Planes

Das Gelände zwischen Krückau, Kaltenweide und Walfängerstraße ist nach dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Elmshorn (Aufbauplan 1960) als reines Wohngebiet ausgewiesen. Es ist zum größten Teil mit 2- und 1-geschossigen Einzelhäusern bebaut.

Die noch unbebauten Grundstücksflächen sollen ebenfalls der Bebauung zugeführt werden. Zu diesem Zweck wurde eine entsprechende Aufschließung und Bebauung auch rückwärtiger Grundstücksteile vorgesehen. Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs sind wegen der beidseitigen Bebauung im übrigen in sämtlichen Straßen beiderseitige Gehwege festgelegt worden.

Im Anschluß an die ausgewiesene Planstraße ist der Bau einer Fußgängerbrücke über die Krückau vorgesehen. Diese Brücke soll einer Fußwegverbindung zwischen den nordöstlichen Stadtteilen und dem südlich der Krückau geplanten und mit Wanderwegen durchzogenen sog. Krückaupark sowie dort angrenzenden Gebieten dienen.

Der Bebauungsplan umfaßt auch die an der Ecke Kaltenweide/Koppeldamm im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (Aufbauplan 1960) ausgewiesene Grünfläche. Diese Grünfläche soll erhalten bleiben. Sie besteht z.T. aus einer Parkanlage, während die übrige Fläche sportlichen Zwecken dient.

#### 2.) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Bei einer Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke findet das Enteignungsverfahren nach §§ 85 ff des BBauG vom 23.6.1960 statt.

Das genannte Verfahren wird jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen erreicht werden können.

#### 3.) Kosten

Die der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehenden Kosten sind in einer Anlage zu dieser Begründung besonders zusammengestellt.

Elmshorn, den 30. Juni 1967

STADT ELMSHORN  
Der Magistrat  
-Stadtbauamt-

In Vertretung:

(Hebisch)  
Erster Stadtrat



Im Auftrage:

(Heitz)  
Stadtammann

Anlage

zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 70

der Stadt Elmshorn

Überschlägige Ermittlung der der Stadt entstehenden Kosten durch Grunderwerb und Ausbau von den Gehwegen Wiesengrund und Ulmenweg, Verlängerung Wohnweg Wiesengrund, Verbreiterung und Ausbau Koppeldamm und Fußgängerbrücke.

1. Grunderwerb für Gehwege Wiesengrund und Ulmenweg und Verlängerung Wohnweg Wiesengrund:

$$\begin{array}{rcl} 1,00 \text{ m}^2 & = & 20,00 \text{ DM} \\ 637,00 \text{ m}^2 \times 20,00 \text{ DM} & & = 12.740,00 \text{ DM} \end{array}$$

2. Ausbau Gehwege Wiesengrund und Ulmenweg:

$$\begin{array}{rcl} 1,00 \text{ lfdm} & = & 50,00 \text{ DM} \\ 557,00 \text{ lfdm} \times 50,00 \text{ DM} & & = 27.850,00 \text{ DM} \end{array}$$

3. Ausbau Verlängerung Wohnweg Wiesengrund:

$$\begin{array}{rcl} 1,00 \text{ lfdm} & = & 400,00 \text{ DM} \\ 20,00 \text{ lfdm} \times 400,00 \text{ DM} & & = 8.000,00 \text{ DM} \end{array}$$

4. Verbreiterung und Ausbau Koppeldamm:

$$\begin{array}{rcl} 1,00 \text{ lfdm} & = & 500,00 \text{ DM} \\ 110,00 \text{ lfdm} \times 500,00 \text{ DM} & & = 55.000,00 \text{ DM} \end{array}$$

5. Fußgängerbrücke über die Krückau:

$$\text{Fertigung und Montage} = 130.000,00 \text{ DM}$$

$$\text{zusammen} \quad 233.590,00 \text{ DM}$$

=====

Für die von der Stadt durchgeführten Erschließungsmaßnahmen werden Beiträge nach Maßgabe der gesetzlichen bzw. ortsrechtlichen Vorschriften erhoben.